Sportförderrichtlinien der Stadt Minden

Präambel

Die Stadt Minden zeichnet sich durch einen hohen Organisationsgrad ihrer Sportvereine aus, die verantwortungsbewusst soziale Aufgaben übernehmen und einen wesentlichen Beitrag der Kinder- und Jugendförderung leisten.
Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei.
Die Stadt Minden fördert die Sportvereine mit diesen Richtlinien gezielt nach Bedarf.
Die Förderung setzt voraus, dass die Vereine die Grundwerte des Sports, insbesondere Fair Play, Respekt, Toleranz und einen diskriminierungsfreien Umgang miteinander, anerkennen und in ihrer Vereinsarbeit berücksichtigen.

1. Allgemeine Grundsätze und Zielsetzungen

Die Stadt Minden unterstützt und fördert gemeinnützige Mindener Vereine, die im Stadtgebiet ansässig sind und dort ihren Sport schwerpunktmäßig ausüben, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Kumulierung mit anderen städtischen oder externen Förderungen ist zulässig, sofern die anderen Förderbedingungen dies ebenfalls zulassen; die beabsichtigte Beantragung/Bewilligung anderer Fördermittel sowie der Inhalt der Entscheidung anderer Fördergeber ist bei Antragstellung, spätestens jedoch ab Kenntnis unaufgefordert mitzuteilen und vorzulegen. Im Fall der zusätzlichen Inanspruchnahme anderer Fördergelder ist die Förderung nach diesen Richtlinien auf einen Betrag beschränkt, bei dem eine über 100 % der Maßnahmekosten hinausgehende Gesamtförderung ausgeschlossen ist. Bei der Förderung von Baumaßnahmen gilt zusätzlich die Regelung unter Nummer 6.2.

Über Ausnahmen nach diesen Richtlinien entscheidet der Sportausschuss.

Der Stadtsportverband wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit. Er erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine jährliche Pauschale.

Die Fördermittel sind dem Förderzweck entsprechend zu verwenden. Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise verzinst zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige schriftliche Bestätigung der Stadt geändert, vor der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgelegt wurde oder sich sonstige Beanstandungen ergeben haben.
Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes aufgehoben.

2. Beantragung

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mindener Sportvereine, die die Mindestmitgliederzahl der Förderarten Nr. 4 bis Nr. 7 erfüllen, zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Mitglied im Stadtsportverband Minden e.V. sind und als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt anerkannt sind. Bei neugegründeten Vereinen, die aus einer Vereinsteilung oder Fusion hervorgehen, gilt die Voraussetzung der mindestens zweijährigen Mitgliedschaft im Stadtsportverband als erfüllt, wenn diese Voraussetzung vor der Vereinsteilung durch den Ursprungsverein oder vor der Fusion durch mindestens einen der Ursprungsvereine erfüllt wurde.
Die in dieser Richtlinie festgelegte Mindestmitgliederzahl muss zudem vom neu gegründeten Verein selbst erfüllt werden.
Von der Voraussetzung einer Mindestmitgliederzahl sind gemeinnützige Vereine ausgenommen, die im Gebiet der Stadt Minden ein öffentlich zugängliches Schwimmbad betreiben oder unterhalten

Maßnahmen, die weniger dem Vereinsleben und vielmehr überwiegend dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins zu dienen bestimmt sind, sind nicht förderfähig.

2.2 Form des Antrages

Der Antrag ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen.
Im Übrigen sind zu den unterschiedlichen Fördermaßnahmen auch die nachstehend geregelten Besonderheiten der jeweiligen „Antrags- und Bewilligungsverfahren" zu beachten. Darauf wird verwiesen.

2.3 Nachweis Antragssteller

Antragsstellende Vereine müssen jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Auszug aus dem Vereinsregister, eine aktuelle Vereinssatzung sowie einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid beifügen, wenn diese nicht schon beim Sportbüro vorliegen.

2.4 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Sportvereine Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten, wenn die Maßnahme durch einen Dritten durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass dem Antragssteller vertraglich langfristige Nutzungs- oder andere Rechte eingeräumt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich am prozentualen und absoluten Anteil der Kinder und Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl des entsprechenden Mindener

Sportvereins auf der Grundlage der Mitgliederstatistik des LSB. Stichtag ist jeweils der 31. Januar des vorhergehenden Jahres.
Hiernach erfolgt eine Einteilung in drei Kategorien:

1. Kategorie GRÜN =	**mindestens 75 Mitglieder und mindestens 30 % der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder und Jugendliche oder 120 Mitglieder unter 18 Jahren**

2. Kategorie GELB =	**mindestens 75 Mitglieder und mindestens 20 % der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder und Jugendliche oder 75 Mitglieder unter 18 Jahren**

3. Kategorie ROT =	**weniger als 75 Mitglieder und/oder weniger als 20 % der Gesamtmitglieder des Vereines sind Kinder und Jugendliche**

4. Grundförderung

4.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden gewährt antragsberechtigten Sportvereinen der Kategorie Grün oder Gelb Förderungen für die Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Außerdem gewährt die Stadt Minden diesen Sportvereinen eine Förderung für lizensierte, dem LSB gemeldete Übungsleiter*innen.

4.2 Fördervoraussetzungen

Als Fördervoraussetzung dienen die Statistik-A-Zahlen des LSB des vorherigen Jahres, in denen die Mitgliederzahlen angegeben sind.
Für neu gegründete Vereine, die aus einer Vereinsteilung oder Fusion hervorgehen und für die keine Mitgliederzahlen des Vorjahres gemäß den Statistik-A-Zahlen des LSB vorliegen, kann die Förderfähigkeit abweichend festgestellt werden.
Die Fördervoraussetzung für den Übungsleiterzuschuss ist eine gültige, vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsorganisationen anerkannte Lizenz.

4.3 Höhe der jährlichen Förderung

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Grundförderung pro Vereinsmitglied bis Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €	2,50 €	-

Grundförderung pro lizensiertem*r Übungs-leiter*in	45,00 €	35,00 €	-

4.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt sowohl für die Mitglieder bis 18 Lebensjahre als auch für die Übungsleitenden im Verlauf des Jahres. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

5. Beschaffung von Sportgeräten

5.1 Fördermaßnahmen

Sportvereine mit mindestens 35 Mitgliedern können eine Förderung zum Erwerb von Geräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400 € erhalten, sofern diese für die Sportarbeit erforderlich sind. Technische Ausstattung zur Ausübung von E-Sport ist von der Förderung ausgeschlossen.
Geräte im Sinne dieser Richtlinie sind alle beweglichen oder fest installierten Gegenstände, Vorrichtungen oder technischen Systeme, die nach ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung dazu geeignet sind, sportliche Betätigung, Training, Wettkampf oder Bewegungsförderung zu ermöglichen, zu unterstützen oder zu erleichtern.
Dabei erfolgt eine Differenzierung in zwei Kategorien:

1. Sportgeräte zur unmittelbaren Ausübung der Sportart
 - Geräte, die für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb zwingend notwendig sind wie z.B. Turngeräte, Krafttrainingsgeräte, Tore oder Tischtennisplatten.
2. Unterstützende Hilfsmittel
 - Geräte oder Systeme, die den Tranings-, Organisations- oder Analysebetrieb ergänzen und verbessern, jedoch nicht unmittelbar zur Sportausübung benötigt werden wie z.B. Mess- und Analysegeräte, organisatorische Hilfsmittel, IT- oder Trainingssoftware, Fahrzeuge und Anhänger.

5.2 Fördervoraussetzungen

Eine Bestellung/Beauftragung ist erst nach Bewilligung zulässig.
Eine vorzeitige Bestellung/Beauftragung kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die Sportgeräte im Jahr der Bewilligung (einschließlich Rechnungsabwicklung) angeschafft werden. Fristverlängerungen um max. ein Jahr sind auf Antrag möglich.
- mehrere Sportgeräte, die jeweils für sich genommen die Wertgrenze von 400 Euro unterschreiten, eine Sachgesamtheit bilden, d. h. in einem funktionalen oder trainingsbezogenen Zusammenhang stehen. Dieser ist zu erläutern. Nicht als Sachgesamtheit gelten Mannschaftsausstattungen und Verbrauchs- bzw. Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Trikots, Trainingsbekleidung, Bälle sowie vergleichbare Ausrüstungsgegenstände.

5.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind beim Sportbüro bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Bewilligung erfolgt über das Sportbüro. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristtermin.

Bei einer Überzeichnung des Förderbudgets für die Beschaffung von Sportgeräten werden zunächst solche Geräte vorrangig berücksichtigt, die der unmittelbaren Sportausübung dienen. Anschaffungen, die lediglich mittelbar der Sportarbeit zugutekommen, werden nachrangig gefördert. Im Rahmen der Priorisierung ist zudem zu berücksichtigen, in welchem Umfang der antragstellende Verein in den vergangenen 5 Jahren bereits von vergleichbaren Fördermaßnahmen profitiert hat. Vereine, die in der Vergangenheit die vorgesehenen Geräte oder Ausstattungsgegenstände trotz Förderzusage nicht oder nicht vollständig beschafft haben, können bei der Vergabe nachrangig berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können bei Überzeichnung Vereine besonders berücksichtigt werden, die folgende Merkmale erfüllen:
- eine ausgeprägte sportliche Aktivität (Mitglieder, Sparten),
- ein besonderes Engagement im Stadtgebiet z. B. durch frei zugängliche Sportstätten, offene Sport- und Bewegungsangebote oder sonstige gemeinwohlorientierte Maßnahmen,
- Sparten mit einem hohen und zwingend erforderlichen Bedarf an spezifischen Sportgeräten (z. B. Geräteturnen oder Leichtathletik) oder
- eigene oder langfristig gesicherte Nutzungsrechte an den Sportstätten.

Weiterhin kann die Anzahl der Sportgeräte pro antragsstellenden Verein bei Überzeichnung begrenzt werden.

5.4 Höhe der Förderung

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Beschaffung Sportgerät	40 %	25 %	10 %

Der Höchstzuschuss beträgt bei Überzeichnung 1.500 € pro Sportgerät. Andernfalls ist ein Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000€ pro Sportgerät möglich.

5.5 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, sobald das Sportgerät beschafft wurde und der Verwendungsnachweis vom Sportbüro ohne Beanstandung geprüft wurde.

5.6 Nachweis der Verwendung

Als Verwendungsnachweis sind dem Sportbüro das Formular „Verwendungsnachweis für Sportgeräte“ und sämtliche Rechnungen mit Zahlungsnachweis über die gemäß Antrag bewilligten Sportgeräte im Original vorzulegen.

5.7 Rücknahme des Bescheides/Rückforderung

Eine Rücknahme des Bescheids bzw. Rückforderung erfolgt, wenn
- der Verwendungszweck ohne schriftliche Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die im Bewilligungsschreiben angegebene Zweckbindungsfrist von 5 Jahren unterschritten wird. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der vollständigen Auszahlung der Förderung.

6. Neubau, Modernisierung und Sanierung von vereinseigenen Sportstätten sowie Vereinsheimen

6.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden hält die Förderung vereinseigener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für ein effektives Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt den Vereinen aus der Sportpauschale des Landes Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und Bestandsentwicklung.
Die Maßnahmen haben regionale, gesellschaftliche, demografische, infrastrukturelle Faktoren sowie ökologische und sonstige Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.
Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen finanziellen und ökologischen Absicherung der baulichen Anlagen (inkl. Sanierung und Modernisierung) erforderlich sind.
Zur Bestandsentwicklung gehören Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten.

6.2 Fördervoraussetzungen

Der Beginn ist erst nach Bewilligung zulässig.
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.
Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- der Verein über mindestens 50 Mitglieder verfügt,
- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertragliche eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel noch mindestens einer Laufzeit von 10 Jahren bestehen,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, weitere Finanzierungshilfen anderer Fördergeldgeber, wie insbesondere Förderungen des Bundes, Landes, Landessportbundes, Fachverbänden, Stiftungen sowie sonstige öffentliche oder private Förderinstitutionen ausgeschöpft sind bzw. beantragt wurden und ein angemessener Eigenanteil von mindestens 10% eingebracht wird. Als Eigenanteil gelten insbesondere vorhandenes Vereinsvermögen, zweckgebundene Rücklagen, Spenden sowie Sponsoringeinnahmen,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird, soweit nicht einem späteren Baubeginn zugestimmt worden ist,

- die Baumaßnahme ab Bewilligung innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird,
- die förderungsfähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen und
- im Einzelfall weitere geforderte Nachweise eingereicht werden.

6.3 Höhe der Förderung

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Maßnahme zur Bestandssicherung / Bestandsentwicklung	Bis zu 75 %	Bis zu 65 %	Bis zu 55 %

Der Höchstzuschuss beträgt 130.000 € pro Baumaßnahme.

Bei Neubaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Modernisierung oder Sanierung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen ist die Höhe der Förderung abhängig von Kriterien, die mit Zielen der städtischen Sportentwicklung sowie den strategischen Zielen der Stadt konform gehen (siehe hierzu Anlageformular).

6.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge sind beim Sportbüro bis zum 15.12. eines Jahres für das darauffolgende Jahr zu stellen.
Fehlende Nachweise und Unterlagen sind spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Förderjahres nachzureichen, ansonsten findet der Antrag bei der Entscheidung keine Berücksichtigung. Eine Ausnahme gilt soweit erforderliche Unterlagen aus Gründen, die der Verein nachweislich nicht zu vertreten hat, zum 31.01. nicht vorliegen, dann können diese nachgereicht werden. Fallen die genannten Fristen auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Fristtermin.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die gemäß der Anlage vollständig ausgefüllten Angaben zur Vereinsarbeit unter den dort aufgeführten Ausrichtungen
- Kostenvoranschlag, ab 100.000 € Kostenermittlung nach DIN 276
- bei Baumaßnahmen ab 100.000 € eine unterjährige Betriebskostenaufstellung für die nächsten 10 Jahre
- bei Baumaßnahmen ab 250.000 € ein vom Gesamtvorstand unterschriebener Vermerk, dass der Antrag unterstützt wird
- Bedarfserläuterung
- maßnahmenabhängig Nutzungskonzept
- maßnahmenabhängig Finanzierungsplan
- ab 100.000 € Gesamtkosten Baubeschreibung und Bauzeitenplan
- maßnahmenabhängig Baupläne
- Baugenehmigung (sofern genehmigungspflichtiges Bauvorhaben) und sonstige Erlaubnisse, wie z.B. Nutzungsverträge

- bei Baumaßnahmen ab 10.000 € Protokoll der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, aus dem der Beschluss der Maßnahme hervorgeht
- bei Baumaßnahmen ab 100.000 € die Bilanz oder einen vergleichbaren Jahresabschluss / Nachweis der Vermögens- und Finanzlage des Vorjahres

Die Beurteilung, in welchen Fällen maßnahmenabhängig Unterlagen einzureichen sind, erfolgt durch das Sportbüro.

Die Baugenehmigung kann nach Bewilligung nachgereicht werden. Die beschlossene Förderung wird jedoch erst mit vollständigem Nachreichen dieser Genehmigung wirksam.

Über die Bewilligung der Maßnahme entscheidet der Sportausschuss.
Bei Überzeichnung des Förderbudgets können Vereine vorrangig berücksichtigt werden, die sich z.B. auszeichnen durch:
- besondere Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- eine ausgeprägte sportliche Aktivität (Mitglieder, Sparten),
- ein besonderes Engagement im Stadtgebiet z. B. durch frei zugängliche Sportstätten, offene Sport- und Bewegungsangebote oder sonstige gemeinwohlorientierte Maßnahmen,
- nachhaltige Vereinsentwicklung,
- eine positive Mitgliederentwicklung bzw. Mitgliederstärke oder
- einen besonderen Beitrag zur Förderung der sportlichen Aktivität in der Stadt.

Im Rahmen der Priorisierung ist zudem zu berücksichtigen, in welchem Umfang der antragstellende Verein in den vergangenen zehn Jahren bereits von vergleichbaren Fördermaßnahmen profitiert hat. Ferner ist zu bewerten, inwieweit die beantragte Baumaßnahme der unmittelbaren Sportausübung dient; entsprechende Maßnahmen sind bei der Priorisierung vorrangig zu berücksichtigen.

6.5 Auszahlung

Die Förderung wird ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist.
Angemessene Abschlagszahlungen sind möglich, wenn die Gesamtfördersumme mindestens 10.000 € beträgt.
Abschlagszahlungen werden nur im Verhältnis zu bereits anerkannten Aufwendungen ausgezahlt.
Eine erste Abschlagszahlung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Teilverwendungsnachweises ausgezahlt.
Sofern laut Verwendungsnachweis die tatsächlichen Ausgaben geringer ausfallen als im Antragsverfahren angegeben, wird die prozentuale Bewertung der Bewilligung auf die tatsächlichen Ausgaben angewendet. Dies kann zu einem entsprechend geringeren Auszahlungsbetrag führen. Höhere Ausgaben als im Antragsverfahren führen nicht zu einer Erhöhung des Auszahlungsbetrages, da dieser auf die im Bewilligungsschreiben festgelegte Summe gedeckelt ist.

6.6 Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Sportbüro das Formular „Verwendungsnachweis für Baumaßnahmen" und sämtliche Rechnungen im Original vorzulegen.
Bei Abschlagszahlungen ist ein Teilverwendungsnachweis vorzulegen.
Eigenleistungen können mit 15 € pro Stunde angesetzt werden und sind nachzuweisen. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für Eigenleistungen darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen der*des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem*der Zuwendungsempfänger*in gegenzuzeichnen.
Für jede die Baumaßnahme betreffende Anschaffung, sind jegliche Unterlagen (Belege, Nachweise, entsprechende Verträge) für Prüfungszwecke zehn Jahre ab der vollständigen Auszahlung vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

6.7 Rücknahme des Bescheides/Rückforderung

Eine Rücknahme des Bescheids bzw. Rückforderung erfolgt, wenn
- der Verwendungsnachweis ohne schriftliche Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet wurden,
- mit der Durchführung vor der Bewilligung der Maßnahme bzw. des genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen worden ist,
- die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wurde, sofern keine von der Verwaltung im begründeten Sonderfall erteilte Ausnahmegenehmigung zur Fristverlängerung vorliegt,
- sich herausstellt, dass eine geförderte Maßnahme tatsächlich nur untergeordnet dem Vereinsleben dient und hauptsächlich vom Verein für dessen wirtschaftliche Betätigung genutzt wird,
- die im Bewilligungsschreiben angegebene Zweckbindungsfrist von 10 Jahren unterschritten wird. Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit dem Tag der vollständigen Auszahlung der Förderung.

7. Sozial-integrative Projekte der Vereine

7.1 Fördermaßnahmen

Die Stadt Minden gewährt Sportvereinen mit mindestens 35 Mitgliedern Zuschüsse als Projektförderung. Die Projektförderung gilt für ein zeitlich begrenztes Vorhaben mit sozial-integrativem, gesundheitsfördernden Schwerpunkt. Die finanzielle Unterstützung der Projekte soll die Position des organisierten Sports als starken Netzwerkpartner im Wohnquartier bzw. Stadtteil stärken, Einwohner*innen zur sportlichen Betätigung und zum Eintritt in den Sportverein bewegen.

Förderwürdig sind beispielsweise:

Kooperationen
Der antragstellende Verein führt Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und/oder Sozialeinrichtungen durch, zum Beispiel:

- Bewegungserziehung im Vorschulalter/Schwimmen mit Kindergärten
- sportmotorische Grundausbildung mit Grundschulen
- sportartspezifische Ausbildung mit weiterführenden Schulen
- Gesundheitssportangebote mit Sozialeinrichtungen

Angebote für besondere Gruppen im Sport
Der antragstellende Verein initiiert zeitlich begrenzt spezielle Sportangebote, zum Beispiel:

- Förderung 14- bis 18-jähriger Jugendlicher
- Seniorensportförderung
- Maßnahmen zur Integration
- Maßnahmen zur Inklusion

7.2 Fördervoraussetzungen
Ein Projektbeginn ist erst nach Bewilligung zulässig.
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag genehmigt werden, jedoch erfolgt daraus kein Förderanspruch.

7.3 Höhe der Förderung
Sozial-integrative Maßnahmen werden individuell bis zu 50% bezuschusst, maximal jedoch mit 1.000 €.

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Sozial-integrative, gesundheitsfördernde Maßnahmen	Bis zu 50 %, maximal jedoch 1.000 €		

7.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren
Die Anträge sind beim Sportbüro vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Über die Förderung sozial-integrativer Maßnahmen entscheidet der Sportausschuss unterjährig projektbezogen.

7.5 Auszahlung
Die Auszahlung erfolgt nach dem Beschluss des Sportausschusses.

7.6 Nachweis der Verwendung
Als Verwendungsnachweis ist dem Sportbüro innerhalb von 6 Wochen nach Projektende eine Dokumentation über das durchgeführte Projekt/Maßnahme vorzulegen.

7.7 Rückforderung
Eine Rückforderung erfolgt, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
- das Projekt vor der Bewilligung bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurde,
- die Projektkosten gegenüber den im Bewilligungsschreiben anerkannten Gesamtkosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden,

8. Zuschusstabelle

	Kategorie GRÜN	Kategorie GELB	Kategorie ROT
Grundförderung pro Vereinsmitglied bis Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €	2,50 €	-
Grundförderung pro lizensiertem*r Übungsleiter*in	45,00 €	35,00 €	-
Beschaffung Sportgerät	40 %; maximal 2.000 €	25 %; maximal 2.000 €	10 %; maximal 2.000 €
Baumaßnahme der Bestandssicherung / Bestandsentwicklung	Bis zu 75 %; maximal 130.000 €	Bis zu 65 %; maximal 130.000 €	Bis zu 55 %; maximal 130.000 €
Sozial–integrative und gesundheitsfördernde Maßnahmen	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €	Bis zu 50 %; maximal 1.000 €

9. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinien der Stadt Minden treten zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2022 außer Kraft

Anlageformular Antrag Sportförderrichtlinien

- Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung oder Bestandssicherung –

1. Bitte fügen Sie zum Nachweis der grundsätzlichen Förderfähigkeit dem Förderantrag die in 6.4 der Sportförderrichtlinien aufgeführten Unterlagen bei.

2. Bitte erläutern Sie die Vereinsarbeit unter den unten angegebenen Ausrichtungen. Die Stadt Minden möchte konkret Sportvereine fördern deren Arbeit mit den strategischen Zielen der Stadt sowie der Sportentwicklung einhergeht. Als Basis für die Förderung dient die Einstufung des Vereins in das sogenannte Ampelsystem unter Nummer 3 der Richtlinien. Vereine der grünen Kategorie erhalten eine Basisförderung von 20 %, Vereine der gelben Kategorie eine Basisförderung von 15 % und Vereine der roten Kategorie eine Basisförderung von 10 %. Ergänzend fließt die im Rahmen der nachfolgenden Ausrichtungen erreichte Prozentzahl in die Förderentscheidung ein. Der jeweils festgelegte prozentuale Zuschuss kann innerhalb einer Kategorie nur vollständig oder gar nicht gewährt werden; eine anteilige Bewilligung ist ausgeschlossen. Abweichend hiervon kann im Fördertatbestand nach Nummer 2.6 eine Bewertung von bis zu 20 % erfolgen. Die Berücksichtigung der Ausrichtung „Kommunale Relevanz" erfolgt lediglich, wenn bei der Bewertung nach dem Ampelsystem und den Fördertatbeständen nach 2.1 bis 2.5 noch nicht die prozentuale Höchstförderung des Vereins gem. 6.3 erreicht ist.

2.1. Kooperation (15%)

Erläutern Sie, inwiefern der Sportverein mit anderen Institutionen (Schule, Kita, Vereine etc.) kooperiert und somit insbesondere Kindern den Zugang zu Sport, Spiel und Bewegung ermöglichen möchte.

2.2. Teilhabe (10%)

Erläutern Sie, inwiefern der Verein Chancengerechtigkeit durch Teilhabe sichert.
Ist der Zugang zu Bewegung, Spiel und Sport für eine breite Bevölkerungsschicht sowie die Inklusion und Integration aller hergestellt; gibt es zielgruppenspezifische Angebote?

2.3. Nachhaltigkeit (5%)

Erläutern Sie, inwiefern der Verein sich und sein Angebot strategisch ausrichtet?
Gibt es Fortbildungen/Ausbildungen/Qualifizierungen für Mitglieder (Gruppen- und Sporthelfer*innen/Übungsleiter*innen/Trainer*innen) und Vorstände (Vereinsmanager*innen/ LSB –Fortbildungen)?
Werden gesellschaftliche Tendenzen erkannt und berücksichtigt? Wie wird Mitgliederbindung und -gewinnung gestaltet und fundiert?
Wie richtet sich der Verein innerhalb seines Stadtquartieres aus bzw. stellt sich auf die dortigen Gegebenheiten ein?

2.4. Gesundheitsförderung (5%)

Bietet der Verein spezielle Angebote zur Gesundheitsförderung? Richtet er sich speziell an die Bedarfe älterer Vereinsmitglieder? Gibt es präventive und/oder rehabilitative Angebote?
Gibt es qualifizierte Übungsleiter*innen in diesem Bereich?

2.5. Beitrag zur Sportentwicklung (10%)
Erläutern Sie, inwieweit die Maßnahme unmittelbar der Sportausübung dient. Gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, wie die Trainings-, Wettkampf- oder Bewegungsmöglichkeiten durch die Maßnahme verbessert, erweitert oder dauerhaft gesichert werden.

2.6. Kommunale Relevanz (bis zu 20% optional)
Erläutern Sie, inwieweit die Maßnahme einen Mehrwert für die Stadt Minden und ihre Bürgerinnen und Bürger schafft. Gehen Sie dabei insbesondere darauf ein, welche Bedarfe durch die Maßnahme gedeckt werden, wie das bestehende Sport- und Freizeitangebot erweitert oder verbessert wird und welche positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit zu erwarten sind.